

**Satzung des  
Fördervereins des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands  
( BSBD )  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

§ 1

( Name, Sitz, Geschäftsjahr )

1. Der Name des Vereins lautet: „Förderverein des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.).
2. Er wird in das Vereinsregister mit Sitz in **Wittlich** eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

( Vereinszweck und Gemeinnützigkeit )

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Berufsverbandes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. insbesondere durch
  - 1.1. Pflege der Idee des Strafvollzugswesens
  - 1.2. Vertretung der Interessen der Beschäftigten im Strafvollzug
  - 1.3. Soziale Fürsorge für die Strafvollzugsbeschäftigten und deren Angehörige
  - 1.4. Gesundheitliche Fürsorge für die Strafvollzugsbeschäftigten und deren Angehörige
  - 1.5. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Beschäftigten im Strafvollzug des Landes Rheinland-Pfalz
  - 1.6. Förderung der Pensionärsbetreuung
  - 1.7. Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Strafvollzug
  - 1.8. Förderung der Fort- Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Strafvollzug
  - 1.9. Förderung sportlicher Aktivitäten von Beschäftigten im Strafvollzug
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### § 3 ( Mitglieder )

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und die Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die Mitglieder des Landesvorstandes des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Rheinland-Pfalz sind, so fern sie nicht widersprechen, geborene Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

#### § 4 ( Organe des Vereins )

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 5 ( Mitgliederversammlung )

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je 1 Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, falls die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von § 4  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 6 ( Aufgaben der Mitgliederversammlung )

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abgleichung von § 1 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand benannten Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchprüfung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - Beitragsbefreiung
  - Aufgaben des Vereins
  - Ankauf und Verkauf zu Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 7  
( Vorstand )

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen und setzt sich **aus Vereinsmitgliedern** wie folgt zusammen

- **Vorsitzende/r**
- **stellvertretende/r Vorsitzende/r**
- **Kassenleiter/in**
- **Schriftführer/in**
- **zwei Beisitzer/innen**

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an, der Landesvorsitzende des BSBD Rheinland-Pfalz und der Landesschatzmeister, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen Mitglieder des BSBD RLP sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit drei Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen gegenzuzeichnen.
5. Gemäß § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht dieser aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8  
( Protokolle )

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9  
( Vereinsfinanzierung )

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins können beschafft werden durch
  - a. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
  - b. Spenden
  - c. Zuwendung Dritter
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Weisser Ring e.V.“ Landesbüro Rheinland-Pfalz, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10  
( Inkrafttreten )

Die vorstehende Satzung wurde am 24.11.2008 verabschiedet und anschließend von den unterzeichnenden Personen unterschrieben.

Sembach, den 24.11.2008